



Sitzung vom

12. Januar 2021

Mitgeteilt den

13. Januar 2021

Protokoll Nr.

12/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Seewis i.P.** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. August 2020 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:5000 Gewässerraum Nord
- Zonenplan 1:5000 Gewässerraum Süd

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Seewis i. P. die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 31. August 2020 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Begleitbericht Gewässerraumausscheidung mit separaten Detailplänen vom 22. Januar 2020

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 7. Oktober 2019 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 21. August 2020 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 4. September 2020. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 2. September 2020 ersuchte der Gemeindevorstand Seewis i. P. um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der von der Gemeinde Seewis i.P. am 21. August 2020 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung bildet die Ausscheidung von Gewässerraumzonen in den Zonenplänen. Die Gemeinde kommt damit einem Auftrag der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung nach, laut welchem der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festgelegt werden muss, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, für den Schutz vor Hochwasser und für die Gewässernutzung erforderlich ist (vgl. Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer; Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20).

In Anwendung von Art. 41a und Art. 41b der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sowie der in der GSchV enthaltenden Übergangsbestimmungen zur Änderung des GSchG vom 4. Mai 2011 hat die Gemeinde Seewis i.P. die Gewässerräume in Übereinstimmung mit der gängigen kantonalen Praxis als eine die Grundnutzung überlagernde Schutzzone nach Art. 37a KRG festgelegt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan sowie mit dem regionalen Richtplan Prättigau/Davos übereinstimmt.

Die Anpassung des Kapitels 3.9 "Oberflächengewässer und Fischerei" wurde mit Regierungsbeschluss Nr. 631 vom 27. August 2019 beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt. Im Regionalen Richtplan Prättigau/Davos bestehen noch keine Vorgaben hinsichtlich des Gewässerraums. Es kann festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage unter dem Aspekt der Richtplanung genehmigungsfähig ist.

D.**Zonenplan 1:5000 Gewässerraum Nord****Zonenplan 1:5000 Gewässerraum Süd****1. Fehlende Gewässerraumzonen**

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer sich im Wald oder in Gebieten befindet, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind (lit. a), eingedolt ist (lit. b.), künstlich angelegt ist (lit. c) oder sehr klein ist (lit. d). Die Gemeinde Seewis i.P. hat in Anwendung dieser Bestimmung für eine Reihe von Bächen und Bachabschnitten keine Gewässerraumzonen ausgeschieden.

Allgemein ist zu bemerken, dass ein Verzicht auf die Ausscheidung von Gewässerraumzonen bloss vorläufiger Natur ist. Ändert sich die Interessen- oder Konfliktlage, müsste auf den Entscheid bei einer nächsten Planung gegebenenfalls zurückgekommen werden. Zu denken ist beispielsweise an ein allfälliges Bauvorhaben im Bereich eines Kleingewässers oder die Änderung der Bewirtschaftung von Weidenutzung auf intensive Landwirtschaft.

2. Gewässerraumzone im Bereich der Nationalstrasse A28 und des Trassees der Rhätischen Bahn (RHB)

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat im Rahmen der Vernehmlassung zur vorliegenden Gewässerraumplanung mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 beantragt, die Gewässerraumzone entlang der Nationalstrasse A28 nur maximal bis auf die Höhe der Baulinien der Nationalstrasse und bei den Wiederlagern der A28-Kunstabauten nur bis auf die Höhe des Perimeters der Nationalstrasse auszuscheiden.

Gemeinde Praxis der Regierung (vgl. z. B. Genehmigungsbeschluss betreffend die Gewässerraumplanung der Gemeinde Landquart vom 8. September 2020, Prot. Nr. 740) kann dem Antrag des ASTRA nicht entsprechen. Nach den derzeit gelten-

den gewässerschutzrechtlichen Vorgaben ist eine Verkleinerung der Gewässerraumzone nur in dicht überbauten Gebieten zulässig oder dann, wenn es die topographischen Verhältnisse rechtfertigen (Art. 41a Abs. 4 der eidg. Gewässerschutzverordnung, GSchV). Beides ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall. Zudem kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Ausscheidung von Gewässerraumzonen nur verzichtet werden, wenn im betroffenen Bereich Eindolungen, ein Waldgebiet, ein Sömmerungsgebiet oder ein künstliches Gewässer vorliegen. Auch das ist vorliegend nicht der Fall. Entsprechend kann festgehalten werden, dass die von der Gemeinde Seewis i.P. im Bereich der bestehenden Nationalstrasse A28 ausgeschiedenen Gewässerraumzonen rechtskonform und somit zu genehmigen sind. Die Anträge des ASTRA sind demnach unbegründet. Damit ist der Bestand der zweifellos in einem hohen öffentlichen Interesse liegenden Nationalstrasse selbstverständlich keineswegs gefährdet. Gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV gilt nämlich ausdrücklich die Bestandesgarantie für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen. Im Übrigen wären auch ein Neubau oder eine Verbreiterung von Nationalstrassen innerhalb des Gewässerraums grundsätzlich zulässig (vgl. Art. 41c Abs. 1 GSchV).

Im Übrigen ist auch das Trasse der RHB von den ausgeschiedenen Gewässerraumzonen entlang der Landquart, des Schmittnerbachs und des Pardislabachs betroffen. Die RHB weist in ihrer Stellungnahme vom 5. Oktober 2020 darauf hin, dass allfällige zukünftige Eisenbahnprojekte wegen der Ausscheidung von Gewässerraumzonen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es kann diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen zu den Gewässerraumzonen im Bereich von Nationalstrassen verwiesen werden. Auch für Eisenbahnanlagen gilt gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV die Bestandesgarantie, und auch Geleiseausbauten wären selbst innerhalb des Gewässerraums grundsätzlich zulässig, da sie in einem hohen öffentlichen Interesse liegen (vgl. Art. 41c Abs. 1 GSchV).

Im Übrigen geben der Zonenplan 1:5000 Gewässerraum Nord und der Zonenplan 1:5000 Gewässerraum Süd, beide vom 21. August 2020, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:5000 Gewässerraum Nord** sowie der **Zonenplan 1:5000 Gewässerraum Süd**, beide vom 21. August 2020, werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Seewis i. P. wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Direkte Adressaten des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses können diesen bei gegebenen Voraussetzungen innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht Graubünden anfechten.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
7. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Seewis i. P., 7212 Seewis Dorf
 - Plan-Idee, Prättigauerstrasse 34, 7302 Landquart
 - Donatsch + Partner AG, Prättigauerstrasse 34, 7302 Landquart
 - Bundesamt für Strassen (ASTRA), Via C. Pellandini 2, 6500 Bellinzona
 - Rhätische Bahn, Bahnhofstrasse 25, 7001 Chur
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Tiefbauamt Graubünden
 - Amt für Energie und Verkehr

- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Plantahof, Kantonsstrasse 17, 7302 Landquart
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (im Doppel, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli

Daniel Spadin